

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Magdeburg e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Magdeburg e.V..
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (4) Er ist Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen- Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
- b) Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- c) Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine
- d) Mitwirkung und Übernahme von Einrichtungen und Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe
- e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften, den Kommunalverwaltungen und des Landes S.A., Mitwirkung in entsprechenden Ausschüssen und Gremien
- f) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
- g) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden, Selbsthilfeorganisationen und Ausbildungsstätten
- i) Förderung der Gliederungen des Kreisverbandes und deren Aufgaben
- j) Förderung von sozialen Projekten, auch im Ausland, und Maßnahmen internationaler Solidarität
- k) Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die Satzungszwecke werden auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 11) festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:

- a) Einrichtungen und Maßnahmen und Projekte im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
- b) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen, Kurse, Seminare und Publikationen,
- c) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
- e) Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- f) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen,

- g) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- h) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- i) Sozialpolitische Interessenvertretung, insbesondere Einflussnahme auf die Gestaltung sozialer Politik und Planung von Sozialpolitik, Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Beratung im Rahmen von Gesetzesinitiativen,
- j) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
- k) Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Tochtergesellschaften.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, § 58 AO bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Mitglieder des Vereins können Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet des Vereins sein, sowie auch natürliche Personen. Ferner können dem Verein juristische Personen als korporative Mitglieder angehören.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Kreisverband entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.

(3) Minderjährige können ab Vollendung des 7. Lebensjahres einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Minderjährigen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand. Dies besteht erst ab Erlangung der Volljährigkeit.

(4) Natürliche Personen sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zugleich auch Mitglied des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(5) Die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit natürlicher Personen in einer extremistischen Partei oder Organisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder der ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeit im Kreisverband sowie seinen Untergliederungen.

(6) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein ferner Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Korporative Mitglieder müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Landesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss im Einvernehmen mit dem Landesverband. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des momentanen Mitgliedsbeitrages auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts und der dazu erlassenen Richtlinien anerkannt werden.

(7) Korporative Mitglieder sind nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Führung des Namens und der Kennzeichen der AWO berechtigt:

- a) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
- b) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).
- c) Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht. Die im Verbandsstatut verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

(8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, sofern sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der AWO von der Beitragspflicht in der AWO befreit sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Festlegungen des AWO Bundesverbands gemäß der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung. Für korporative Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgelegt.

(9) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt bzw. Kündigung;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
- d) bei Ortsvereinen oder anderen juristischen Personen durch Auflösung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

(10) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Korporative Mitgliedschaften können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(11) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch das Vereinsschiedsgericht gemäß § 16 dieser Satzung. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zur endgültigen Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft anordnen und das Ausschlussverfahren durch das Vereinsschiedsgericht einleiten. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben und wird mit Zugang wirksam.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, bei groben Verstößen gegen das Verbandstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der AWO oder bei Verzug mit der Beitragszahlung in Höhe des Jahresbeitrages.

(12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der AWO zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Es darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Kreiskonferenz;
- b) der Kreisvorstand;

(2) Mandatsträger der Kreiskonferenz sowie Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden soweit mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(3) Ein Organmitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seiner*m Lebenspartner*in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter der AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen.

(4) Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 6 Kreiskonferenz

(1) Die Rechte der Mitglieder werden von der Kreiskonferenz wahrgenommen. Die Kreiskonferenz ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus

- a) den Mitgliedern der Ortsvereine des Vereins;
- b) den natürlichen Mitgliedern des Vereins;
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei jedes korporative Mitglied nur eine Stimme hat und höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

§ 7 Sitzungen der Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz ist von der*dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall durch seine*n Stellvertreter*in – mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Kreiskonferenz kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder einem Drittel der Mitglieder oder mindestens von einem Drittel der Ortsvereine oder der übergeordneten AWO Gliederung schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (3) Zur Kreiskonferenz ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Kreiskonferenzen muss die Einberufung innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
- (4) Der*die Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsgrund ein*e Stellvertreter*in – leitet die Versammlungen.
- (5) Die Kreiskonferenz ist – soweit die Satzung nichts anderes regelt – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 einberufen worden ist.
- (6) Die Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der Kreiskonferenz bei der*dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall bei den Stellvertretenden – schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fall hierbei eine Beschlussfassung durch die Kreiskonferenz begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Kreiskonferenz.
- (7) Kreiskonferenzen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Darüber hinaus können von der*dem Vorsitzenden des Vorstandes oder den Stellvertretenden sachkundige Berater*innen oder Gäste zu den Versammlungen geladen werden.
- (8) Kreiskonferenzen finden in der Regel am Sitz des Vereins oder im Verbandsgebiet statt.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung in der Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- (2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes;
- c) Feststellung des von der Wirtschaftsprüfung beauftragten Person geprüften Jahresabschlusses;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl der Delegierten für die Landeskongress;

- f) die Wahl von Revisor*innen;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entgegennahme des Prüfberichts der Revision.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 14 bzw. §§ 15 vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich. Im Übrigen entscheidet die Kreiskonferenz mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

4) Die Kreiskonferenz wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Kreisvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die Person gewählt ist, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht,
- Revisor**innenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden oder wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.

(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der*dem Versammlungsleiter*in und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus: - der*dem Vorsitzenden, 2 Stellvertreter*innen und 3 Beisitzer*innen - wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von der*dem Vorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung der*des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter*innen den Verein. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandsinternen Zustimmungsvorbehalte durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.

(3) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren nicht widerspricht.

(7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Sie*er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n Vertreter*in durch den Geschäftsverteilungsplan und generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der*des hauptamtlich Geschäftsführenden und vor Abschluss ihres*seines Arbeitsvertrages ist die Einwilligung des Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

(8) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(9) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Hierfür werden im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten jährliche Budgets zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch in Höhe von 29 Prozent des Beitragsaufkommens der natürlichen Mitglieder des Kreisverbandes.

(10) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des Bundesausschusses

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin, ist Bestandteil dieser Satzung und wird dieser angehängt. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Kreisverbandes sind verpflichtet, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen. Der Verein erkennt das Verbandsstatut und den AWO Governance Kodex als verbindlich an.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Kreisverbandes verbindlich.

§ 12 Aufsichtsrecht

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an. Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat, die Aufsichtsrechte anerkennen.

(2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(3) Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

(4) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und die Richtlinien des Bundesverbandes sowie gegen Beschlüsse der Kreiskonferenz und des Vorstandes werden die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen und –verfahren des Verbandsstatuts Ziffer 11 sowie die von der Bundeskonferenz beschlossene Schiedsordnung angewandt.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(2) In der Einladung zur Kreiskonferenz ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(3) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.. Vor der Kreiskonferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist dieser anzuhören. Nach der Kreiskonferenz ist die Genehmigung zur Satzungsänderung einzuholen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreiskonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Kreiskonferenz ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vertreten ist.

Ist in der Kreiskonferenz weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten, ist eine neue Kreiskonferenz auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als die erste. Die zweite Kreiskonferenz beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfassung zur Auflösung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verein aufgelöst.

§ 16 Schiedsgericht

Es besteht ein Vereinsschiedsgericht nach § 10 des Verbandsstatuts. Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der AWO. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

Die Schiedsgerichte entscheiden nach Maßgabe der 2014 von der AWO Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist, über alle vereinsinternen Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Kreiskonferenz am 4. Dezember 2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anlage Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin.